

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ihlower Forst“ in der Gemeinde Ihlow und der Stadt Aurich auf dem Gebiet des Landkreises Aurich

In der Begründung wird eine Auswahl der Neuregelungen erläutert, die über den Verordnungstext hinaus einer Ausführung bedürfen.

Zur Präambel:

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), auch **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**, kurz FFH-Richtlinie, genannt.

Die FFH-Richtlinie und die Europäische Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) verfolgen das Ziel, ein kohärentes (zusammenhängendes), europäisches, ökologisches Netz - **Natura 2000** - zu schaffen, um die biologische Vielfalt in der EU zu bewahren. In Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung ist ein sogenannter günstiger Erhaltungszustand für schutzbedürftige Lebensraumtypen (LRT) sowie Tier- und Pflanzenarten zu sichern. Eine umfassende Einteilung von LRT und Arten kann den Anhängen der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie entnommen werden.

Durch geeignete Freistellungen und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist nun sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird. Insbesondere die Wiederherstellung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes als maßgebliche Verpflichtung gegenüber der EU erfordert eine NSG-Verordnung (NSG-VO).

Die Erklärung des Gebietes gemäß der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG zum geschützten Teil von Natur und Landschaft sowie die Ausweisung als NSG in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) schaffen rechtsverbindliche Regelungen für die Sicherung bzw. Ausweisung.

Die Sicherung als NSG entspricht dem Gemeinsamen Runderlass vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Gem. RdErl. d. Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) u. d. Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) v. 21.10.2015 (Nds. MBI Nr. 40/2015, S. 1300)).

Zu § 1 - Naturschutzgebiet

Zu § 1 Abs. 1, 2

Der Ihlower Forst entwickelte sich am Rande der in die Geestplatte flach eingesenkten Niederung des Krummen Tiefs. Er trägt zur Vielfalt und Eigenart der Landschaft bei, da er sich deutlich von den angrenzenden Landschaftseinheiten, wie der Ihlower Moorgeest und dem Niederungsbereich des Krummen Tiefes abhebt. Somit trägt der Wald zu einer Förderung des Landschaftsbildes bei.

Erstmals erwähnt wurde der Wald im 13. Jahrhundert, als durch Mönche des Zisterzienserordens ein neues Kloster errichtet werden sollte. Der Wald wurde zu der Zeit von den Mönchen bewirtschaftet. Noch heute findet man Lichtungen und angelegte Fischteiche in der Nähe des Forsthauses. Im Zuge der Reformation wurde das Kloster zerstört. Danach benutzten Grafen und Fürsten den Wald als Jagdgebiet und errichteten aus den Trümmern des Klosters ein Jagdschloss. In der Zeit von 1810-1815 stand Ostfriesland unter französischer Herrschaft. Viele Wälder wurden in dieser Zeit zerstört. Danach begann die Zeit der Aufforstung, die aber durch Vieheintrieb oft beeinträchtigt wurde. Später

wurde der Wald durch Anpflanzungen, vor allem mit Stieleiche (*Quercus robur*), erweitert. Das Entwässerungssystem wurde ab 1806 systematisch ausgebaut, so entstand z. B. der Reiherschloot im Laufe des 19. Jahrhunderts.

Besonderheiten des Waldes stellen Altbaumbestände dar, z. B. Fragmente einer alten Lindenallee in der Nähe des Forsthauses, die wahrscheinlich zu Beginn des 17. Jahrhunderts angelegt wurde. Aus ornithologischer Sicht ist das Gebiet bedeutsam für den in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelisteten Mittelspecht (*Leipicus medius*) und den Baumfalken (*Falco subbuteo*).

Aus botanischer Sicht ist vor allem die Stängellose Schlüsselblume (*Primula vulgaris*) hervorzuheben. Die nach dem BNatSchG besonders geschützte Art ist nach der Roten Liste Niedersachsen vom Aussterben bedroht. Sie gilt deswegen als besondere Zielart für das Management und die Unterschutzstellung des Gebietes. Durch verschiedene Kartierungen konnten weitere auf der Roten Liste verzeichnete Arten im Gebiet nachgewiesen werden, zu ihnen zählen z. B. der Bergfarn (*Oreopteris limbosperma*), die stark gefährdete Igelsegge (*Carex echinata*), die nach der Roten Liste Niedersachsen gefährdeten Arten Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Walzen-Segge (*Carex elongata*) und Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*).

Weitere Arten, für die eine besondere Bedeutung im Gebiet vorliegt, sind der Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), der Grasfrosch (*Rana temporaria*) und die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*).

Einflüsse und Nutzungen, die zu positiven Auswirkungen im Gebiet führen, sind zum einen das Wiederaufforsten mit gebietsheimischen Gehölzen und zum anderen die Ausbreitung einer extensiven Holzproduktion, mit einem Belassen von Tot- und Altholz im Bestand.

Zu § 1 Abs. 3, 4, 5

Die Grenze des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Ihlower Forst“ (FFH 192). Die Außengrenzen des NSG orientieren sich an den Flurstücksgrenzen, Straßenverläufen sowie Landschaftselementen. Die konkreten Grenzverläufe sind den gemäß § 1 Abs. 3 der NSG-VO beigefügten Kartendarstellungen in den Maßstäben 1:50.000 und 1:10.000 zu entnehmen.

Zu § 2 - Schutzzweck

Zu § 2 Abs. 1

Der allgemeine Schutzzweck beschreibt die gesamtheitlichen Ziele für das NSG nach §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG. Die FFH- und Vogelschutzrichtlinie dienen insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt und der Schaffung eines ökologischen Schutzgebietsnetzes. Hierzu werden Maßnahmen initialisiert, welche einen günstigen Erhaltungszustand der LRT und Arten anstreben bzw. erhalten.

Nach der FFH-Richtlinie ist ein günstiger Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes dann vorhanden, wenn die Flächen des Lebensraumes in einem Gebiet beständig sind oder sich ausdehnen und notwendige Strukturen und spezifische Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden, um einen langfristigen Fortbestand zu sichern. Außerdem ist der Erhaltungszustand der für den natürlichen Lebensraum charakteristischen Arten günstig.

Der Erhaltungszustand der Arten wird als günstig erachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Arten lebensfähige Elemente des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehören, bilden und langfristig weiterhin bilden werden. Das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Arten nimmt weder ab noch wird es in absehbarer Zeit abnehmen. Zudem ist ein genügend großer Lebensraum vorhanden und wahrscheinlich wird dieser auch weiterhin vorhanden sein, um ein langfristiges Überleben der Population dieser Arten zu sichern.

Unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 werden Erhaltungs- und Entwicklungsziele aufgelistet, die nach eingehender Prüfung erforderlich sind, um den vorangestellten Anforderungen gerecht zu werden.

Zu § 2 Abs. 3

Signifikant vorkommende LRT sind im Rahmen der Waldbiotopkartierung durch das Niedersächsische Forstplanungsamt festgestellt worden und im Standarddatenbogen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) dokumentiert worden. Aufgrund naturräumlicher und populationsdynamischer Prozesse kann der Standarddatenbogen nur den derzeitigen Zustand festhalten und ist nicht als abschließendes Dokument zu verstehen.

Im NSG „Ihlower Forst“ handelt es sich um folgende LRT:

91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (* = prioritärer LRT)

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [Stellario-Carpinetum]

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit *Quercus robur*

Für jeden signifikant vorkommenden LRT wurde ein günstiger Erhaltungszustand im Sinne der FFH-Richtlinie definiert. Die Beschreibungen sind an die „Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ angelehnt (vgl. Hrsg: NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen). Eine Karte mit der genauen Lage der LRT kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Zu § 3 - Verbote

Zu § 3 Abs. 1

Wesentliche Bestandteile des NSG sind die FFH-LRT, die charakteristischen Arten der jeweiligen LRT sowie die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Die genannten Verbote leiten sich aus dem Schutzzweck und den dort genannten Erhaltungszielen ab. Die Aufzählung von Verbotstatbeständen ist beispielhaft und nicht abschließend.

Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

Gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist die allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 15.07. eines jeden Jahres festgelegt. Das Gesetz verpflichtet Hundebesitzer, den Leinenzwang in diesem Zeitraum anzuwenden und ihre Hunde nur noch angeleint in der freien Landschaft zu führen. Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere darstellen, da im Falle einer empfindlichen Störung wildlebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses einstellen. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitate nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung der Schutzzwecke ganzjährig anzuwenden, es sei denn, dass die Hunde zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde sind. Die entsprechenden Dokumente sind vom Hundehalter mitzuführen.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3

Wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, steht im Widerspruch zum Schutzzweck der NSG-VO. Die Kommunikation der Avifauna kann durch Lärm in erheblichem Maße beeinträchtigt werden. Revier- und Balzgesänge können nicht mehr wahrgenommen werden und lösen Fluchtverhalten aus. Unter dem Begriff „Störung“ ist auch das Nachstellen von Tieren gemeint, um diese zu fotografieren.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4

Motorgetriebene Fahrzeuge verursachen Lärm und führen zu einer Beunruhigung der Fauna. Verkehrsaufkommen bedingt durch Anlieger, landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder in Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben sind gemäß § 4 Abs. 2 freigestellt.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 6

Gemäß § 27 NWaldLG ist das Zelten in der freien Landschaft - auch außerhalb von Naturschutzgebieten - verboten. Das Lagern wird aus Gründen der Vollständigkeit mit aufgeführt, da die Störwirkungen identisch sind. Offenes Feuer löst aufgrund des optischen Reizes ein Fluchtverhalten über weite Distanzen aus. Zudem besteht die Gefahr eines unkontrollierten Waldbrandes. Das Baden im NSG ist untersagt, da dadurch wassergebundene Arten vergrämt werden können.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 7, 8

Ein Einbringen gentechnisch veränderter Organismen sowie die Ausbringung bzw. Ansiedlung nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten kann zu einer potentiellen Veränderung des Ökosystems führen. Heimische Arten können verdrängt und somit die Artenvielfalt reduziert werden. Ein weitere Ausbreitung des Japanischen Staudenknöterichs (*Fallopia japonica*) oder des Drüsigen Springkrautes (*Impatiens glandulifera*) sowie des Riesenbärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*) ist in Zukunft wahrscheinlich, so dass auch hier unverzüglich gegensteuernde Maßnahmen erforderlich werden. Ausbreitungen und Anpflanzungen der Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*) sind ebenfalls entgegenzusteuern.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 9

Durch das Setzen und Aufsuchen von Geocaching-Punkten können wild lebende Tiere, z. B. durch Lärm, Geruch oder Licht, beunruhigt und gestört werden. Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Des Weiteren sollen bereits gesetzte Geocaching-Punkte aus dem NSG entfernt werden.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 10 bis 14

Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen, auf einem begrenzten Raum führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von den Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch werden die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten verdrängt. Durch eine Grundwasserabsenkung oder eine Entwässerung des Schutzgebietes kann ein günstiger Erhaltungszustand der wassergebundenen FFH-LRT nicht mehr gewährleistet werden.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 15

Bauliche Anlagen aller Art stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotenzial. Die Beseitigung von Boden als Standort für Pflanzen und Tiere führt zu einer Verschlechterung der Habitatstrukturen und verhindert die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von

Lebensraum- und Biotoptypen. Bereits genehmigte bauliche Anlagen behalten gemäß § 4 Abs. 9 ihre Gültigkeit.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 16

Die Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017 (BGBl. I S. 683) verbietet den Betrieb von unbemannten Fluggeräten über Naturschutzgebieten. Von unbemannten Luftgeräten (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen erhebliche Beeinträchtigungen auf die Tierwelt aus. Fluggeräte verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Untersuchungen belegen, dass von ferngesteuerten Flugmodellen Störungen auf fast alle Vogelgruppen ausgehen. Das Verbot wird ganzjährig ausgesprochen, um Nahrungsgäste und Rastvögel in gleichem Maße zu schützen. Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Dies ist bei Drohnenflügen in der Nähe von einem hier vorliegenden FFH-Gebiet der Fall. Drohnen mit speziellen Kameras werden zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen, Fraßgeschehen bei Schadinsekten etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Eine Befreiung von dem Verbot liegt mit Ausnahme der 500 m-Zone um das NSG nicht im Zuständigkeitsbereich der Naturschutzbehörde, sondern ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zu beantragen. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d ist die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes mit der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich.

Zu § 3 Abs. 2

Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Der Aufenthalt im NSG ist hierbei grundsätzlich nur auf den Wegen gestattet. Nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 05.11.2016, Nds. MBl. Nr. 43/2016, S. 1094) fallen Fuß- und Pirschpfade, Holzrückelinien, Brandschneisen, Fahrspuren zur vorübergehenden Holzabfuhr, Grabenränder, Abteilungslinien, Feld- und Wiesenraine nicht unter die Definition der Wege. Gemäß § 37 Abs. 1 NWaldLG hat die Gemeinde Ihlow mit einer Allgemeinverfügung vom 05.07.2013 Freizeitwege mit der Zweckbestimmung als Wanderwege bestimmt. Diese dürfen weiterhin betreten werden.

Zu § 4 - Freistellungen

Zu § 4 Abs. 1

Bestimmte Handlungen und Nutzungen sind von den Regelungen der Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung. Sie sind mit dem Schutzzweck vereinbar bzw. für dessen Verwirklichung erforderlich. Sie werden damit von den Verböten des § 23 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung ausgenommen.

Die Bestimmungen der FFH-Richtlinie, der Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG und der Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG bleiben hiervon unberührt.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2

Für die in § 4 Abs. 2 Nr. 1-2 der NSG-VO genannten Personengruppen besteht im Rahmen der Durchführung notwendiger Arbeiten eine besondere Verantwortung, Störungen und Beeinträchtigungen weitestgehend zu vermeiden.

Zu § 4 Abs. 2 Nr.3 Buchst. a bis f

Das Betreten durch Bedienstete der Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben erfährt keine Einschränkung, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Auch die Durchführung von Maßnahmen, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, zur Unterhaltung von Wegen, Gewässern, rechtmäßig bestehenden Anlagen, Leitungen und Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung liegen im öffentlichen Interesse. Dies gilt mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auch für das Betreten des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung. Die Aktivitäten der Waldkindergärten im Ihlower Forst dienen der Information und Umweltbildung und sind demnach freigestellt. Durch die vorherige Einholung der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist gesichert, dass zum einen eine mit dem Schutzzweck vereinbare Variante der Durchführung der Maßnahme gewählt wird, und zum anderen die durchführende Stelle Rechtssicherheit erhält. Die Abstimmung der Durchführung nicht näher definierter Maßnahmen anderer Behörden sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen bieten eine praxisnahe Lösung, mit der keine lange Wartezeit verbunden ist und die dennoch ausreichend Zeit für gemeinsame Vereinbarungen vor Ort einräumt. Die Freistellung ermöglicht ein sofortiges Handeln, wenn eine erhebliche Gefahr abgewendet werden muss. Eine unverzügliche nachträgliche Information an die zuständige Naturschutzbehörde reicht in diesem Fall aus.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 5

Das Verbot einer Vertiefung der festen Gewässersohle verhindert, dass das Gewässerbett immer tiefer eingegraben wird und sich der Grundwasserstand entsprechend absenkt. Zur Gewährleistung des Oberflächenabflusses ist die Entfernung der Auflage (z. B. Sediment/Schlamm) in Teilen gestattet. Eine wechselseitige, einseitige oder abschnittsweise Böschungsmahd wird vorgeschrieben, um die Reproduktionsabläufe der Flora und Fauna nicht zu gefährden. Im Rahmen der schonenden Gewässerunterhaltung und -entwicklung gem. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind geplante Maßnahmen in Form von Unterhaltungsplänen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden zu den Unterhaltungsplänen wird den Entwässerungsverbänden Rechtssicherheit gegeben. An dieser Stelle sei ausdrücklich auf den Leitfaden „Artenschutz - Gewässerunterhaltung“ hingewiesen, der in Kooperation mit den Entwässerungsverbänden umgesetzt wird und über die Anforderungen der NSG-VO hinausgehen kann (Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) v. 06.07.2017, Nds. MBl. 27/2017, S. 844). So können Vorgaben zu Ausmaß, Intensität und Zeitpunkt einer Räumung flexibel geregelt werden.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 7

Organisierte Veranstaltungen z. B. der Klosterwaldfreunde, des Klostersvereines oder der Gemeinde sind grundsätzlich verboten, können aber nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages. Diese Maßnahme stellt sicher, dass die Veranstaltungen auf den Schutzzweck abgestimmt werden.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 9

Das NSG ist ein Rückzugsraum für störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Hierzu zählt u. a. die Einschränkung des Reitsports auf die dafür ausgewiesenen Wege.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a bis m

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG. Eine Umwandlung von Grünland in Acker ist mit dem Schutzzweck dieser Verordnung unvereinbar.

Zum Schutz von Gelegen und Tieren vor mechanischer Zerstörung ist eine maschinelle Bewirtschaftung im Zeitraum vom 01.03. bis zum 15.06. eines jeden Jahres unzulässig. Die Anzahl der Weidetiere pro Hektar ist auf zwei GV (Großvieheinheiten) begrenzt, um mögliche Trittschäden zu vermeiden. Umtriebs- und Portionsbeweidung stellen eine räumliche Intensivierung dar und sind mit dem Schutzzweck nicht vereinbar.

Besonders wichtig zur Vermeidung von Wildtierschäden sind die Mahd von innen nach außen und der Verzicht auf eine Nachmahd. Zu empfehlen ist zudem eine Verringerung der Fahrgeschwindigkeit beim Mähen und das Aussparen von Teilflächen. Bei schmalen Flurstücken kann wahlweise eine einseitige Mahd durchgeführt werden. Der Einsatz technischer Hilfsmittel zur Vergrämung von Wildtieren während der Mahd ist ausdrücklich erwünscht. Ein Absuchen der Flächen nach Wildtieren vor der Mahd durch Jäger bzw. Hunde ist erwünscht.

Das Liegenlassen von Mahdgut und die Anlage von Mieten sind nicht freigestellt, da es zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung führt. Je nach Witterung ist das Mahdgut unverzüglich von den Flächen zu entfernen.

Eine Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung ist untersagt, weil es dadurch zur Anreicherung von Stickstoff und Ammoniak im Boden und in der Luft kommt. Im Vergleich zu anderen Wirtschaftsdüngern sind die Anteile von Ammoniak hoch. Angrenzende nährstoffarme Flächen können dadurch in ihrer Erhaltung und Entwicklung beeinträchtigt werden. Eine Düngung mit Festmist und max. 80 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr bleibt zulässig, um eine extensive Bewirtschaftung weiterhin zu ermöglichen.

Eine Düngung eines vier m breiten Streifens entlang von Gewässern II. Ordnung und eines ein m breiten Streifens entlang von Gewässern III. Ordnung ist nicht freigestellt, um die Bildung von Saumbiotopen zu unterstützen. Die Gräben und ihr unmittelbares Umfeld stellen wichtige Retentionslebensräume für gewässergebundene Tier- und Pflanzenarten dar.

Eine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Einebnung oder Planierung, ist nicht freigestellt, da Mikro- und Mesohabitate gefährdet bzw. zerstört werden. Werden darüber hinaus Sandmisch- oder Sanddeckkulturen angelegt, erfolgt eine Freisetzung von Treibhausgasen in größerem Ausmaß. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels durch zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, z. B. durch Anlage von Gräben, Grüppen und Drainagen, ist ebenfalls unzulässig. Das Fortbestehen der vorkommenden LRT ist untrennbar an einen hohen Grundwasserspiegel gebunden.

Der Einsatz chemischer Pflanzenschutz- und -behandlungsmittel ist nicht freigestellt, da kennzeichnende Pflanzenarten mit geringem Futterwert bzw. geringen Nährstoffansprüchen, z. B. Weißklee (*Trifolium repens*) oder Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), und daran angepasste Tierarten, vor allem Amphibien und Insekten, dadurch erheblich beeinträchtigt werden.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 4, 5

Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung bleibt zulässig, um eine Haltung der Tiere auf den Flächen zu ermöglichen. Weidezäune werden ortsüblich unter Verwendung von Eichenspaltpfählen und Glattdraht errichtet.

Die Verwendung von Stacheldraht stellt nachweislich ein Gefährdungsrisiko für tief fliegende Vögel dar und hat daher zu unterbleiben.

Zu § 4 Abs. 4

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG ist, mit den aufgeführten Beschränkungen in § 4 Abs. 4, freigestellt. Die Beschränkungen und Freistellungen begründen sich insbesondere auf das Vorkommen von FFH-LRT und deren Schutzbedürftigkeit. Die Bewirtschaftungsvorgaben für die FFH-LRT richten sich nach den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Gem. RdErl. d. Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) u. d. MU v. 21.10.2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300) und dessen Leitfadens.

Aufgrund der Dynamik von Waldlebensräumen (durch beispielsweise Sturmereignisse, Holzernte, natürliche Absterbeprozesse) sind der Zustand und die Ausdehnung der LRT einem ständigen Veränderungsprozess unterworfen. Die statische Darstellung in einer Verordnungskarte würde einen statischen Zustand abbilden, der aufgrund der Prozesse in Waldlebensräumen eventuell in der Zukunft nicht mehr in der Fläche anzutreffen sein wäre. Die Karte mit der Übersicht der Lage der LRT kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a

Ein Kahlschlag ist auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden LRT verboten, erlaubt ist die Holzentnahme einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb. Unter Femelhieb zulässig ist die Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von einer Gruppengröße (\varnothing 10 bis 20 m) bis zu einer Horstgröße (\varnothing 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes. Das Lochhiebverfahren kann gerade in Eichenbeständen zu einer Verjüngung des Bestandes beitragen. Aufgrund der Lichtbedürftigkeit der Eichen können Lochhiebe mit einer Größe von 0,2 ha zu klein sein, um eine Verjüngung des Bestandes zu erzielen. Deswegen werden Lochhiebe mit einer Größe von bis zu 0,5 ha freigestellt.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b bis d

Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen mit wertbestimmenden LRT ist ein Abstand der Feinerschließungslinien von mindestens 40 m einzuhalten. Diese Regelung dient speziell dem Bodenschutz. Bestehende Rückegassensysteme mit einem geringeren Abstand als 40 m dürfen nicht mehr im vollen Umfang genutzt werden. Die Holzentnahme ist entsprechend des Zustandes der Böden und der Empfindlichkeit der Bestände schonend durchzuführen. In Altholzbeständen sind die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Hiervon bleiben artenschutzrechtliche Belange unberührt. Als befahrungsempfindliche Standorttypen gelten alle Böden außer flachgründige Gesteinsböden und reine bis anlehmmige Sandböden.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. e

Eine Düngung ist für die Flächen mit wertbestimmenden LRT untersagt, da dies zu einer nachhaltigen Veränderung des Waldbodens und ihrer Vegetation führen kann und so dem Schutzzweck entgegensteht.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. f bis h

Eine Bodenbearbeitung darf nur durchgeführt werden, wenn diese mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird. Unter Bodenbearbeitung fällt jeder Eingriff in die Bodenstruktur, einschließlich das Fräsen und Mulchen. Eine plätzwweise Bodenverwundung zur Einleitung einer Naturverjüngung ist gestattet. Eine Bodenschutzkalkung darf nur durchgeführt

werden, wenn die Maßnahme der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher angezeigt wird. Der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden sowie der Pflanzenschutzmitteleinsatz sind untersagt, weil dies zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Krautschicht sowie der Insektenwelt führen kann.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 2

Bei Waldflächen mit wertbestimmenden LRT und einem Erhaltungszustand von B oder C in der Basiserfassung gelten zusätzlich noch weitere Regelungen. Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche erhalten bleiben oder, falls nicht vorhanden, entwickelt werden. Als Altholz gilt ein Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den BHD bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Altholz bietet vielen Tieren einen Lebensraum, insbesondere auch den charakteristischen Arten der LRT, beispielsweise Fledermaus- oder Käferarten. Aus lebenden Altholzbeständen können sich Habitatbäume entwickeln, die einer Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten können. Pro Hektar sind mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen.

Habitatbäume sind Horstbäume, Stammhöhlenbäume, Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen, lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume die auf Grund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimension mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen oder sonstig für den Artenschutz besonders wertvolle Bäume sowie besondere Baumindividuen. Als Bezugsgröße für die Habitatbäume gilt jeder volle Hektar der Fläche des jeweiligen LRT je Eigentümer. Die Anzahl der Habitatbäume ergibt sich also aus der Zielgröße multipliziert mit der LRT-Fläche. Eine Entwicklung von Habitatbaumgruppen- oder -flächen ist dabei zulässig.

Bei Fehlen von Altholzbäumen ist eine dauerhafte Markierung auf 5 % der Fläche ab der dritten Durchforstung durchzuführen. Diese Bäume werden als Habitatbaumanwärter gekennzeichnet. Je vollem Hektar Lebensraumtypenflächen sind zudem zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum Zerfall zu belassen. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

Ein Flächenanteil von 80 % lebensraumtypischer Baumarten soll erhalten oder entwickelt werden. Bei der künstlichen Verjüngung ist ein Anteil von 80 % lebensraumtypischer Hauptbaumarten notwendig, um den Erhaltungszustand zu verbessern.

Zu § 4 Abs. 5

Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung des Reiherschlootes und des Krummen Tiefs durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) statt. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten zu unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit

der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden. Hierzu zählt z. B. die naturnahe Gestaltung von Ufern.

Zu § 4 Abs. 6

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet „Ihlower Forst“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden jagdlichen Einrichtungen bleiben unberührt. Die Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde soll sicherstellen, dass die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen sowie allen jagdlichen Einrichtungen zu keiner Beeinträchtigung des Gebietes führt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Art. 3 Abs. 2 Buchst. b FFH-Richtlinie von besonderer Bedeutung. Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere auch die Pflege und ökologisch adäquate Gestaltung der Lebensräume in Schutzgebieten.

Zu § 4 Abs. 7

Die Freistellungen in § 4 Abs. 2 bis 6 sehen teilweise Zustimmungsvorbehalte vor. Dieser Absatz dient der Klarstellung, dass eine Zustimmung zu erteilen ist, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Hierbei muss eine Gefährdung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele sicher ausgeschlossen sein. Darüber hinaus darf der gesetzlich geforderte günstige Erhaltungszustand der Arten und LRT der FFH-Richtlinie bzw. der EU-Vogelschutzrichtlinie nicht negativ beeinträchtigt werden.

Zu § 4 Abs. 8

Werden in dem Naturschutzgebiet weitere gesetzlich geschützte Biotop identifiziert, stehen diese gem. § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG unter Schutz. Zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung des NSG sind z. B. Erlen-Eschen-Sumpfwälder, naturnahe nährstoffreiche Kleingewässer und Feuchtgebüsche mit Großstauden als gesetzlich geschützte Biotop gelistet worden.

Zu § 4 Abs. 9

Unter die bestehenden, rechtmäßigen behördlichen Genehmigungen fällt auch der mit dem Landkreis Aurich abgestimmte Kompensationsflächenpool „Krummes Tief“ der NLF.

Zu § 5 - Befreiungen

Zu § 5 Abs. 1, 2

Bei der Realisierung von Projekten und Plänen wird vorausgesetzt, dass dies nicht nur mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar, sondern auch eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen gegeben ist (Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG). Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann, so darf es gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgtem Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Bei der Zulassung eines solchen Projektes sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG vorzusehen. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu § 6 - Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Diese Regelung zielt darauf ab, den gesetzlich geforderten günstigen Erhaltungszustand zu sichern. Eine schleichende Verschlechterung hat zu unterbleiben.

Zu § 7 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Zu § 7 Abs. 1, 2

Da sich das Gebiet fast vollständig im Besitz der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) befindet, werden Maßnahmen in der Regel nach Maßgabe des Bewirtschaftungsplanes durch die NLF erstellt und eigenverantwortlich umgesetzt. Der Bewirtschaftungsplan wird mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und für die zustimmungspflichtigen Maßnahmen wird das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt. Die Maßnahmen dienen dem Erhalt und der Entwicklung der LRT. Der Bewirtschaftungsplan basiert auf den alle 10 Jahre durchzuführenden Waldbiotopkartierungen.

Zu § 8 - Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Zu § 8 Abs. 1 bis 3

Hiermit wird verdeutlicht, dass Verbote und Freistellungen sowie Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen den Erhalt bzw. die Sicherung des gesetzlich geforderten günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-LRT, Anhang II-Arten der FFH-RL und europäisch geschützten Vogelarten zum Ziel haben.

Neben dem Managementplan ist es möglich, dem Schutzzweck dienende Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes abzuschließen. Der Begriff Vertragsnaturschutz wird für die von der EU-finanzierten Agrarumweltprogramme und den länderspezifischen Programmen als Oberbegriff gewählt. Daneben kann es vertragliche Vereinbarungen geben, die aufgrund von Kompensationsverpflichtungen, Sponsoring oder aus anderen Gründen entstanden sind.

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1, 3 oder 4, § 24 Abs. 2 des NAGBNatSchG oder nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft kann die Naturschutzbehörde auch im Einzelfall anordnen.

Zu § 9 - Ordnungswidrigkeiten

Zu § 9 Abs. 1, 2

Der Inhalt dient der Klarstellung, welche Handlungen als ordnungswidrig definiert werden. Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die in § 3 beschriebenen Verbote sind nicht abschließend zu verstehen, sondern dienen lediglich der Transparenz und Anwendbarkeit. Nicht ausformulierte Verbote, die zu einer Zerstörung oder Beschädigung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind ebenfalls verboten, es sei denn, es liegt eine Befreiung, Zustimmung oder Freistellung vor. Es wird auf die §§ 329 Abs. 3-6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB) hingewiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 7 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, es sei denn, es liegt eine Befreiung, Zustimmung oder Freistellung vor. Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Gemäß § 3 Abs. 2 ist das Betreten nur auf den gekennzeichneten Wegen zulässig. Diese Regelung bietet ein flexibles Gerüst, um Wege ganzjährig oder zeitweise zu sperren. Darüber hinaus können ganzjährige oder zeitweise Sperrungen wieder aufgehoben werden, sofern es der Schutzzweck erlaubt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Zu § 10 - Inkrafttreten

Zu § 10 Abs. 1, 2

Der Inhalt dient der Klarstellung des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die bestehende Landschaftsschutzgebietsverordnung tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.